

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 15. Juli 1865.

Inhalt:

Gez. die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gezeiges vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt betr. (Beilage IV zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Januar 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt, das Festungsreglement und das Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Raßatt, welche durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigt und auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861 mittelst